# MÜNCHENER THEOLOGISCHE ZEITSCHRIFT

6. Jahrgang 1955 Nummer 3

## Der Bischofseid gegenüber dem Staate

Von Philipp Hofmeister, München-Neresheim

Jeder Bischof ist verpflichtet, vor seiner Weihe dem hl. Apostel Petrus, der hl. römischen Kirche, dem jeweils regierenden Papste und allen seinen Nachfolgern einen Treueid zu leisten. Ein solcher Brauch ist schon in alter Zeit bezeugt, denn die dem Papste unmittelbar unterstehenden Bischöfe leisteten bei ihrer Weihe durch den Papst mit dem Glaubensbekenntnis auch einen Obödienzeid. Nach dem Vorgang des hl. Bonifatius, der am 30. November 722 in die Hände des hl. Gregor's II. einen Treu- und Gehorsamseid ablegte, taten dies in einzelnen Fällen auch die Metropoliten, die ja seit dem 9. Jahrhundert das Pallium von Rom erbitten mußten. Die Suffragane leisteten ursprünglich nur den sie weihenden Metropoliten einen Eid, erst seit dem 13. Jahrhundert verlangten diese auch von ihnen einen Treueid gegenüber dem Papste.

Bei uns in Deutschland ist seit dem Konkordate zwischen dem Hl. Stuhle und dem Deutschen Reiche vom 20. Juli 1933 Art. 16 auch ein Eid an den Staat vorgeschrieben. Dieser lautet: "Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reich und dem Lande... Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte." Dieser Eid ist insofern eine Neuerung, als die Konkordate mit Bayern, Preußen und Baden aus den Jahren 1924, 1929 und 1932 keine solche Eide vorsehen. Unter diesen Umständen dürfte eine Abhandlung über den Bischofseid gegenüber dem Staate von allgemeinem Interesse sein.

## 1) Ursprung und Geschichte des Bischofseides bis zur französischen Revolution.

Der spezielle Bischofseid an den jeweiligen Landesherrn geht in seinem Kern auf das Ende des 7. Jahrhunderts, vielleicht schon in die Zeiten Gregor's d. G. zurück. Im ältesten Formular eines Bischofseides gegenüber dem Papste, der über den Reliquien des hl. Apostels Petrus abgelegt wurde, findet sich das Versprechen, daß der Bischof, sobald er erfährt, daß etwas "contra rempublicam vel piissimum principem nostrum" unternommen werden soll, soweit es möglich ist, solchen Bestrebungen entgegentreten, diese dem Papste mitteilen und tun wird, was in seinen Kräften steht. Wenn dieses Eidesformular

am Schluß für die Übertretung eine Selbstverwünschung enthält, nämlich als "reus inveniar in aeterno iudicio et ultionem Annaniae et Saphire incurram", so bezieht sich diese offensichtlich nicht bloß auf das Versprechen gegenüber dem Papste, sondern auch auf das gegenüber dem Staate und dem Landesherrn. In den eben angegebenen Zeiten war unter letzterem wohl der Kaiser in Byzanz gemeint, denn als Geburtsstunde des Kirchenstaates kann erst das Jahr 756 gelten. Ein zweites, im selben ältesten päpstlichen Kanzleibuch, dem sog. Liber diurnus, enthaltenes Eidesformular ist für die langobardischen Bischöfe bestimmt. Auch hier findet sich, wenn auch in allgemeiner Form, eine ähnliche Stelle; die Bischöfe verpflichten sich hier nämlich, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln für den Frieden, den Gott liebt, "inter rempublicam et nos, hoc est gentem Langobardorum" einzutreten. ¹) Gewiß, beide Eide wurden nicht in die Hände der Fürsten abgelegt, aber es ist doch beachtenswert, daß Eide an den Papst auch ein Versprechen enthalten, das sich auf das Verhältnis des Bischofs zum Staate bezieht.

Die ersten Bischofseide unmittelbar an eine weltliche Regierung finden wir fern von Rom. Sie gehen auf das Karolingerreich zurück. Entsprechend römischem, langobardischem und westgotischem Brauche leistete das Volk den Merowingern auch manche Eide. Seit dem 6. Jahrhundert sind diese Untertaneneide festes Herkommen, besonders beim Regierungsantritt eines Herrschers. Aber unter den letzten Merowingern scheint die allgemeine Huldigung außer Gebrauch gekommen zu sein. Ein Eidesformular aus dieser Zeit ist nicht erhalten, es lautete aber wohl "fidelitatem et leudesamio", d. h. Treue und Mannschaft (hominium).2) Neu belebt wurde der Untertaneneid unter Karl d. G. (768—814). Dieser erließ 789 ein Edikt, nach dem das ganze Volk, d.h. alle eideswürdigen Personen, folgenden Treueid leisten mußten: "sic promitto ego ille partibus domini mei Caroli regis et filiorum eius quia fidelis sum et ero diebus vitae meae sine fraude et malo ingenio." 3) Nachdem Karl die Kaiserkrone erhalten hatte, suchte er 802 das Volk durch einen neuen Treueid an seine Person zu binden. Von der großen geistlichen Synode der Bischöfe. Priester, Diakone, Mönche und Kanoniker, die Karl in diesem Jahre in Aachen abhalten ließ, ist berichtet, daß ihm "omnes generaliter fidelitatem jurarent, monachi, canonici ita et fecerunt." Der Eid von 802 ist uns in zwei Formularen überliefert, von denen wohl das eine der Entwurf für das andere ist. In beiden Eiden findet sich die Wendung "sicut per drictum debet esse homo domino suo"; aus dieser sieht man deutlich, daß die Form unserer Untertaneneide nicht römischem Brauche entlehnt ist, sondern dem Diensteide nachgebildet ist, den bei den Franken die Gefolgsleute und Beamten, später die Vasallen zu schwören pflegten. In beiden Formularen findet sich auch die für die germanischen Eide so charakteristischen einschränkenden Bestimmungen "in quantum mihi Deus intellectum dederit" und "in quantum ego scio et intelligo". Nach beiden Formularen wurde der Eid auf die Reliquien abgelegt. 4) Einen solch allgemeinen Eid hat wohl auch das Konzil von Tours 813 c. 1 im Auge, wo alle Teilnehmer ermahnt wurden, daß sie dem Kaiser

Liber diurnus Romanorum Pontificum, ed. Th. E. ab Sickel, Vindobonae 1889 p. 79ss. u. 75s.
 Mommsen, Th., Römisches Staatsrecht, <sup>3</sup>Basel. 1952, II, 792.

Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte, <sup>2</sup>Leipzig 1906ff. II 74f., 77, 79.

M. G. Cap. I 63.
 M. G. Cap. I 101s. Brunner II 79. Mitteis, H., Lehnrecht und Staatsgewalt, Weimar 1933, 55 (56) A. 137.

"obedientes" sind und "fidem, quam ei promissam habent inviolabiliter conservare studeant". Nach dem Ableben seiner Söhne Pippin und Karl ließ nämlich der Kaiser 812 oder 813 alle Untertanen von neuem schwören.<sup>5</sup>)

Außer dieser für alle Untertanen geltenden Eidespflicht bestand aber damals noch eine besondere Pflicht zur Leistung eines Treueides für jene, die sich des besonderen Königsschutzes erfreuten; für dessen Erteilung sah das fränkische Volksrecht eine rechtsförmliche Handlung, Kommendation genannt, vor. Diese bestand im sog. Handgang, d. h. der Mann legte seine gefalteten Hände in die Hände des Herrn, der diese mit seinen eigenen umschloß; man sprach da von "manibus" oder "in manus se commendare". Bis vor kurzem glaubte man, es sei dies ein speziell germanischer Ritus gewesen, allein neuere Forschungen haben doch gezeigt, daß dieser Ritus auch in außerfränkischen Kulturkreisen, selbst schon im Altertum, in Gebrauch war. Der besondere Königsschutz wurde auch der Kirche, den Diözesen und Klöstern zuteil, die ja vielfach aus dem Krongut gestiftet oder dem König übereignet waren, um der Kirche die rechtliche Stellung des Königsgutes zu verschaffen. Bei den Schenkungen aus Krongut ist freilich zu berücksichtigen, daß durch diese Schenkungen germanisch-rechtlichem Begriffe zufolge nur ein beschränktes Eigentum übertragen wurde. Jede Veräußerung ohne Zustimmung des Schenkgebers war unzulässig, und beim Tode des Königs fiel die Schenkung heim, konnte aber von neuem vergeben werden. Das Recht des Benefiziumsinhabers war an die Bedingung der Treue gegen den Leiheherrn geknüpft. Wegen Verletzung der Treuepflicht bei Mißwirtschaft des Besitzers und bei Verschlechterung des Leihegutes konnte dieses entzogen werden. Der Inhaber des Leihegutes hatte aber den Früchtegenuß des Königsgutes, den höheren Sonderfrieden, die Immunität und das sog. ius reclamandi, d. h. das Recht, seine Sachen vor das Königsgericht zu bringen. Aus älterer Zeit ist zwar kein Beispiel erhalten, daß sich ein Bischof kommendiert hätte, denn dadurch wäre die bischöfliche Gewalt geschwächt worden, allein dies schließt die Leistung des Treueides durch den Bischof nicht aus. Durch das Capitulum missorum 805 c. 9 beseitigte Karl alle Treueide außer jenem ihm und dem "Senior", d. h. dem Lehensherrn gegenüber. 6) Von dieser Maßnahme wurden also die speziellen Bischofseide nicht berührt.

Unter Karl dem Kahlen († 877) mehrten sich wieder die Untertaneneide. Solche sind uns berichtet aus den Jahren 854, 858, 872. Der erste lautete: "fidelis ero secundum meum savirum, sicut Francus homo per rectum esse debet regi suo"; im zweiten, dem sog. Eid vom Kiersy, heißt es: "quantum sciero et potuero... et consilio et auxilio... fidelis vobis adiutor ero, ut illam potestatem, quam in regio nomine et in regno vobis Deus concessit... tenere et gubernare possitis;" der dritte, der Eid zu Gondreville hat folgenden Wortlaut: "Quantum sciero et potuero adiuvante Domino consilio et auxilio secundum meum ministerium fidelis vobis adiutor ero, ut regnum quod vobis Deus donavit vel donaverit ad ipsius voluntatem et sanctae ecclesiae ac debitum regium honorem vestrum et vestram fideliumque vestrorum salvationem habere et obtinere et continere possitis." 7) Das ist der Bischofseid von 872, der inhaltlich von dem beträchtlich kürzeren Formular für die Laien und dem ziemlich längeren für alle Gläubigen abwich.

 <sup>5)</sup> Mansi, J. D., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Florentiae 1739ss. 14,83.
 6) Mitteis 31f., 47. Brunner II 67.

<sup>7)</sup> M. G. Cap. II, 278, 296, 342. M. G. LL I 518.

Im 9. Jahrhundert ergingen zwar mehrere Verbote an die Priester. Eide zu leisten, z.B. ein Capitulare von 814 c. 19, c. 38 der Synode von Meaux 845 und c. 2 des Konzils von Tribur 895 c. 2.8) Allein diese Verbote trafen offensichtlich die amtlichen Eide nicht, aber die Bischöfe konnten doch auf diese Verbote hinweisen. Jetzt scheint sich auch der sog. Handgang bei den speziellen Bischofseiden eingenistet zu haben. Wir haben hiefür freilich nur einen indirekten Beweis. In einem 858 an den Bischof von Kiersy von den Erzbischöfen von Reims und Rouen und ihren Suffraganen gerichteten, von Hinkmar von Reims<sup>9</sup>) verfaßten Briefe machten diese geltend, daß sie als geweihte Bischöfe nicht "sicut homines saeculares in vassialitico debeamus nos cuilibet commendare aut iurationis sacramentum debeamus quoquomodo debeamus". Sie wiesen darauf hin, daß ihnen durch das Evangelium, die apostolischen Traditionen und die kanonischen Vorschriften die Eidesleistung verboten sei und erklärten, ihre Hände seien mit heiligem Chrisam gesalbt; sie sagten ferner, es sei verabscheuungswürdig, daß ein Bischof nach seiner Konsekration "saeculare tangat ullo modo sacramentum". 10) Allein dieser Versuch, den bischöflichen Eid abzuschütteln, ist nicht gelungen. Im Gegenteil, nachdem Karl der Kahle im Jahre 875 in Rom die Kaiserkrone erhalten hatte, forderte er von den fränkischen Prälaten einen Eid, dessen Wortlaut uns ebenfalls erhalten ist. Es ist dies der sog. Eid von Ponthion, in dem die Bischöfe dem Kaiser Treue und Gehorsam schwören mußten. Dieser Eid verpflichtete ferner die Bischöfe, soweit es möglich war, dem Kaiser zu helfen, "secundum meum ministerium in omnibus fraude et malo ingenio et absque ulla dolositate et seductione seu deceptione et absque respectu alicuius personae" und selbst oder durch Mittelspersonen nichts gegen die Ehre des Kaisers, die Ruhe der Kirche und des Reiches zu unternehmen, noch irgend welches Ärgernis zu erregen, das dem Wohle des Reiches schaden könnte. Die Leistung dieses Eides, für den als Vorbild der Eid aller Gläubigen im Jahre 872 sowie der Huldigungseid des norditalienischen Adels zu Pavia im Februar 876 gedient hatte, mußte, darüber kann kein Zweifel sein, die Bischöfe in Harnisch versetzen. Wir dürfen uns deshalb nicht wundern, daß diese, unter ihnen vor allem der die Interessen der Kirche so gewandt vertretende, wenn auch etwas selbstherrliche Benediktiner von St. Denis, Hinkmar von Reims, den Eid scharf kritisierten. Zur Entschuldigung für den Kaiser kann freilich geltend gemacht werden, daß damals auch der Kaiser den Bischöfen einen Eid leistete, daß er sie "secundum suum ordinem et personam" ehren und einem jeden "absque ullo dolo ac damnatione vel deceptione . . . competentem legem ac justitiam" zuteil werden lasse." Als die Bischöfe wieder in die Lage versetzt waren, ihrem Herrscher einen Eid leisten zu müssen, boten sie bei den Verhandlungen zu Compiègne im November 877 einen solchen Ludwig dem Stammler an, freilich erst nachdem dieser die Erklärung seines Vaters bestätigt hatte, wonach die einzelnen Kirchen vor jeder königlichen Willkür und Antastung ihres Besitzstandes gesichert sein sollten; Ludwig verpflichtete sich dazu "sicut rex in suo regno unicuique episcopo et ecclesiae sibi commissae debitor est". Die Bischöfe versprachen dem König

8) Mansi 13, 1093; 14, 827; 18, 143. C. 4, C. 2 q. 5.

Weinzierl, K., Erzbischof Hinkmar von Reims als Verfechter des geltenden Rechts in Episcopus, Festschrift für Kardinal Michael Faulhaber, Regensburg 1949, 136ff.

M. G. Cap. II 439.
 M. G. Cap. II 100, 348.

Treue "secundum meum scire et posse et meum ministerium et auxilio et consilio", Treue und Hilfe "sicut episcopus recte seniori suo debitor est, in mea fide et in meo sacerdotio".¹²) Die Begrenzung der Treue durch das geistliche Amt fällt ohne weiteres auf. Auch sind die Bischöfe diffamierenden Bemerkungen über illoyale Gesinnung weggelassen. Mitteis meint, der Formel "sicut episcopus" etc. sei zu entnehmen, daß der Eid nur schriftlich ("manu propria iurare"), also nicht mündlich unter Handgang geleistet werden sollte.¹³) Sicher ist, der Bischofseid blieb und ebenso bei Besetzung der Bistümer die Zeremonie des Handgangs.

Wie die Besetzung eines Bistums vor sich ging, sehen wir deutlich aus den Vorgängen in Bremen nach dem Tode des heiligen Bischofs Ansgar im Jahre 865. Die Vita des hl. Rimbert, seines Nachfolgers, berichtet nämlich, dieser sei von Klerus und Volk gewählt worden, Bischof Dietrich von Minden und Abt Adalger von Neukorvey seien dann zu Ludwig dem Deutschen gegangen und von diesem sei dem Erwählten "cum pontificalis baculi iuxta morem commendatione" das Bistum verliehen worden. 14) Es darf als sicher gelten, daß in allen Fällen mit der Kommendation durch Handgang auch ein Eid gegenüber dem Kaiser geleistet wurde und zwar teils vor, teils nach der Übergabe des Stabes. 15) Die Übertragung des Bischofsamtes durch das Symbol des Stabes berichtet auch Bruno in der Vita des hl. Adalbert, als dieser zum Bischof von Prag gewählt worden war: hier nahm sie Otto II. 983 in Italien vor. 16) Bald hernach wurde nicht bloß der Stab, sondern auch der bischöfliche Ring an den Königshof gebracht und bei der Investitur dem neuen Bischof übergeben, eine Sitte, die bereits für die Jahre 1044 und 1066 bestätigt ist. Den Treueid leisteten natürlich auch alle von den Herrschern an ihren Hof zur Dienstleistung gezogenen Kleriker. Von Wenilo, dem späteren Erzbischof von Sens, der 859 Karl den Kahlen zum König gesalbt hatte, heißt es, daß er vor Antritt seines Dienstes am Hofe "more liberi clerici se mihi commendaverat ac fidelitatem sacramento promiserat". 17)

Gegen die Verleihung des Bischofsamtes durch die weltliche Gewalt erhoben sich im 11. Jahrhundert nicht unbeträchtliche Widerstände. Die kirchliche Reformpartei erklärte diesen Brauch und damit auch die Eidesleistung an den Herrscher als einen Mißbrauch, der beseitigt werden müßte. Den Kampf eröffnete offensichtlich der rigorose Reformer Abt Halinard von S. Benigne in Dijon, erwählter Erzbischof von Lyon, der 1046 aus evangelisch-kanonischen Gründen den Treueid verweigerte und dadurch großes Aufsehen in den Kreisen des Reichsepiskopats erregte. Im Interesse des Friedens verzichtete Heinrich III. auf den Eid, obwohl er sonst vom Investiturrecht unumschränkten Gebrauch machte. <sup>18</sup>) Auf Veranlassung des Clunyazensermönches Gregor's VII. erklärten dann eine ganze Reihe von Synoden die königliche Investitur für unerlaubt. Die Synode von Rom 1075 bestimmte, ein Bischof oder Abt, der sein Amt aus der Hand der weltlichen Gewalt annehme, "nullatenus inter

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>) M. G. SS I 505. Weinzierl 140. M. G. Cap. II 365.

<sup>13)</sup> Mitteis b/A. 152.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup>) Vita S. Rimberti c. II, M. G. SS. II 770.

<sup>15)</sup> Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands 3u. 4Leipzig 1904ff. III 54 A. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>) M. G. SS. IV 598.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> M. G. SS. IX 224 Migne, J. P. Patrologia latina, Parisiis 1844 ss. 163, 106. Hefele, C. J. von, Konziliengeschichte, <sup>2</sup>Freiburg i. Br. 1873ff. IV, 875.

<sup>18)</sup> Michel, A., Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform, Leipzig 1943, 74.

episcopos vel abbates habeatur". Dem etwa so Bestellten wurde die Gnade des hl. Petrus entzogen und der "introitus ecclesiae" versperrt. Dieselbe Strafe traf die Herrscher, die eine solche Handlung vollzogen. Die Synode von Rom 1078 c. 2 verschärfte die Strafe, indem sie über die Übeltäter den Kirchenbaun aussprach. 19) Dieser Synode reihten sich die von Poitiers 1078 c. 1, Rom 1080 cc. 1, 2, Benevent 1087, Melfi 1089 c. 8, Piacenza 1095, Clermont 1095 cc. 15 bis 17, Rouen 1096, Nîmes 1096 c. 8, Bari 1097, Rom 1099 c. 17, Poitiers 1100 c. 3, Troyes 1101 c. 1, Chalons 1107 sowie der Brief Paschalis' II. vom 12. Dezember 1102 an Anselm von Canterbury an.<sup>20</sup>) Aus den Beschlüssen dieser Synoden, durch die die Laieninvestitur ganz und dadurch auch der Treueid samt dem Handgang verboten wurde, heben wir noch besonders hervor die Bestimmung des c. 17 der unter dem Vorsitz Urban's II. abgehaltenen Synode von Clermont, kein Bischof oder Priester solle dem König oder irgend einem Laien "in manibus ligium fidelitatem faciat". Besonders erwähnenswert ist auch die des Konzils von Rouen 1096 c. 8, in der es heißt, kein Priester solle ein "homo laici" werden, "quia indignum est, ut manus Deo consecratae et per sacram unctionem sanctificatae mittantur inter manus non consecratas"; die Synode fügte aber bei, wenn ein Priester ein Lehen habe, das nicht der Kirche gehöre, "talem faciat ei fidelitatem quod securus sit". Wir sehen deutlich, die Leistung des Treueides samt dem Handgang wurde von der kirchlichen Reformpartei abgelehnt, soweit kirchliche Lehen in Frage kamen. nicht aber bezüglich anderer Lehen. So beanstandete Urban II. auch nicht 1097 die weltliche Investitur des Anselm von Buis, Erzbischofs von Mailand, durch die Markgräfin Mathilde von Tuszien mit der "virga pastoralis". 21) Bald nachher freilich scheint auch in solchen Fällen die Eidesleistung verboten worden zu sein. Die Fastensynode in Rom 1102 entschied, "ne quis omnino clericus hominium faciat clerico" und ein Brief Paschalis II, an Anselm von Canterbury aus demselben Jahre sowie die Konzilien von Poitiers 1100 c. 3 und Toulouse 1119 c. 6 sprechen sich in derselben Richtung aus. 22)

Wie zu erwarten war, stieß die Durchführung dieser Bestimmungen auf Widerstand von seiten der weltlichen Gewalt, und nun sah sich die Kirche bisweilen doch genötigt, etwas einzulenken. In einem Erlaß Paschalis II. 1105 an Erzbischof Ruthard von Mainz verbot der Papst erneut die Laieninvestitur mit Ring und Stab, fügte aber bei: "habeant reges, quod regum est", ein Ausdruck, der keineswegs die Verleihung der Temporalien ausschloß, wohl aber das Verbot des Lehens- und Treueides stillschweigend voraussetzte. Bei der Wahl Heinrich's V. am Ende des Jahres 1105 wurde dann zu Guastalla in Italien zwischen den kirchlichen und weltlichen Oberen wegen der Eidesleistung verhandelt, allein das Ergebnis dieser Beratungen wissen wir nicht. Vielleicht hat der Papst den Lehenseid. aber nicht den Treueid gestattet? Heinrich V. wollte nun die Investitur auf die Temporalien beschränken und dieselbe erst nach der Weihe vornehmen, allein der Papst verwarf jetzt die Investitur ganz, die Zustimmung des Königs vor der Wahl und auch den Lehenseid. <sup>23</sup>) Der französische König hatte etwas mehr Aussicht, sein Ziel zu erreichen, denn für ihn

<sup>19</sup>) PL 149, 468 Mansi 20, 509. C. 13, C. 16 q. 7.

<sup>20)</sup> Mansi 20, 498, 531, 640, 723, 807, 817, 925, 936, 949, 964, 1123, 1223. Mitteis 493 A. 120. PL 163, 107. C. 12, C. 16, q. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Scharnagl, A., Der Begriff der Investitur, Stuttgart 1908, 62.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) Mansi 20, 1019, 1021, 1123; 21, 227.

<sup>23)</sup> Scharnagl 67ff.

traten auch die Bischöfe ein. In einem Schreiben Ivos von Chartres von 1108 an Paschalis II. wurde erklärt, der Eindringling in das Erzbistum Reims sei nicht durch den französischen König vertrieben worden; aber der neue Erzbischof Radulfus (1106-1224) mußte sich doch entschließen, dem König "per manum et sacramentum" Treue zu versprechen, wie dies früher alle Erzbischöfe von Reims und alle Bischöfe des Reiches getan hatten. Ivo bittet dann den Papst, dies zuzulassen mit der Begründung, "quia ubi populorum strages jacent, detrahendum est aliquid canonum severitati, ut maioribus morbis sanandis charitas sincera subveniat". 24) Diese Bitte bezieht sich offenkundig nicht bloß auf den Treueid, sondern auch auf die Kommendation. Ob der Papst die Bitte gewährte, ist nicht sicher. Sicher aber ist, daß er, der früher iede Laieninvestitur verurteilt hatte, durch die Verhältnisse gezwungen im April 1111 König Heinrich V. das Privileg verlieh, die rechtmäßig und ohne Simonie gewählten Bischöfe mit Ring und Stab zu investieren, was er nachher noch feierlich durch die Bulle "Regnum vestrum" bestätigte mit der Begründung, daß dies auch frühere Päpste den deutschen Königen gestattet hätten. 25) Die Laterankonzilien von 1112 und 1116 lehnten aber dieses Privileg als erzwungen ab. Calixt II. schloß dann mit dem Kaiser 1122 das sog. Wormser Konkordat ab, nach dem dieser auf jede Investitur mit Ring und Stab verzichtete und in allen Kathedralen freie Wahl und Weihe der Bischöfe gestattete; auf der anderen Seite aber erlaubte der Papst, daß der Erwählte in Deutschland vor und in Burgund und Italien nach der Konsekration die Regalien unter Übergabe des Szepters ohne Huldigungsabgabe vom König empfangen und "que ex his iure tibi decet, faciat", d.h. doch wohl nichts anderes, als daß er dann Treueid und Handgang leisten könne. Es wird freilich berichtet, Lothar IIL habe bei seiner Wahl 1125 von den Prälaten nur einen Treueid, nicht aber einen Lehenseid gefordert, allein diese Nachricht ist unwahr und später machte er von diesen Rechten ausgiebigen Gebrauch und ging sogar zweimal über das Wormser Konkordat hinaus. Richtig dagegen ist, daß der sonst kirchlich gesinnte Lothar II bei schon geweihten Bischöfen auf den Handgang verzichtete. 26) Die Leistung des Treueids gestattete dann Bonifaz VIII. 1297 ausdrücklich dem König Jakob von Aragon wegen der Investituren in Sardinien und Korsika unter Berücksichtigung der alten und vernünftigen Gewohnheit an jenen Kirchen, deren Prälaten schon früher die "sacramenta fidelitatis seu assecurationis" geleistet hatten. 27)

Das erwähnte Wormser Konkordat hatte jedoch keinen dauernden Bestand. Auf der einen Seite verweigerte Erzbischof Konrad I. von Salzburg den Kaisern Lothar II und Konrad III. das Homagium mit der Begründung, er würde es als Sakrileg ansehen, wenn er die durch den heiligen Chrisam geweihten Hände in blutbesudelte legen müßte. Auf der anderen Seite bestieg in Friedrich I. Barbarossa ein Herrscher den deutschen Thron, den das Bedürfnis nach gefügigen Bischöfen schon früh leicht das Wormser Konkordat übersehen

<sup>27</sup>) Mercati I 117.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup>) PL 162, 196s.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Mercati, A., Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorita civili, Vatikan 1954, I 14, 16.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>) Mercati 18s. Scharnagl 130. Hefele V 388. Mitteis, H., Der Staat des hohen Mittelalters Weimar 1944, 284. Über das Szepter: Schramm, P. E., Herrschaftszeichen und Staatssymbolik I, Stuttgart 1954, 262ff., 281ff., 370ff. Focke, Fr., Szepter und Krummstab, eine symbolgeschichtliche Untersuchung, Festgabe Alois Fuchs. Paderborn 1950, 337ff.

ließ. In dem von Friedrich auf den Ronkalischen Feldern 1158 herausgegebenen Gesetzbuch hieß es, daß die Bischöfe und Laien alle Regalien, die sie besäßen, herausgeben müßten; vom Herrscher hing es dann ab, ob er sie den einzelnen gegen Leistung des Lehnseides zurückgeben wolle. <sup>28</sup>) Hierauf sandte der sonst so milde und friedliebende Hadrian IV. eine Gesandtschaft von 4 Kardinälen nach Bologna, um Friedrich zu sagen, die Bischöfe Italiens sollten in Zukunft keinen Lehnseid, sondern nur noch einen Treueid leisten, allein Barbarossa ging auf dieses Ansinnen nicht ein und seine Forderung setzte sich durch. <sup>29</sup>) Treueid und Lehnseid blieben bis zur großen Säkularisation. 1218 verlieh Friedrich II. dem Erzbischof von Salzburg bei Errichtung der Bistümer Chiemsee und Seckau sogar das Privileg, die Regalienverleihung an die Bischöfe "more vassalorum, cum iuramento fidelitatis" vorzunehmen, aber sie durften niemand von der Eidesleistung befreien. <sup>30</sup>)

An Bischofseiden möchten wir hier nur zwei erwähnen, nämlich zuerst den, den die Bischöfe 1274 dem neuen deutschen König Rudolf von Habsburg leisteten. Die Bischöfe versprachen hier Treue "in omnibus et singulis, ad quae praestiti vobis racione homagii aut ex debito vasallatus Romano tenemur imperio", das Wohl des Königs und des Reiches stets zu fördern und jederzeit und überall Nachteile, soweit es ihnen möglich ist, zu verhüten. Beträchtlich ausführlicher und schwulstiger durch die reichen Titulaturen wurde das Eidesformular im Laufe der Jahrhunderte. Wir fügen deshalb noch das des Erzbischofs von Köln, Maximilian Heinrichs von Bayern, von 1650 bei: "hold, gehorsam und gewärtig seyn, auch nimmermehr wissentlich in dem Rath seyn sollen noch wollen, da ichten etwas wider Ew. Kayserliche Majestät Person, Ehre, Würde oder Stand gehandelt oder fürgenommen würde noch darin willigen oder geheelen in einige Weg, sondern Ew. Kayserliche Majestät und des Heiligen Reichs Ehr, Nutz und Auffnehmen betrachten und befördern nach allem Ihren Vermögen. Und ob Ihre Churfürstliche Durchlaucht in das verstünden, daß etwas fürgenommen oder gehandelt würde, wider Ew. Kayserlicher Majestät Person und das Heilige Reich, demselben wollen Ihre Churfürstliche Durchlaucht getreulich vorseyn und Ew. Kayserliche Majestät dessen ohne Verzug warnen und sonsten alles thun, das einem gehorsamen Churfürsten und getreuen Lehnsfürsten gegen Ew. Kayserliche Majestät und dem Heiligen Reich zu thun gebührt von Rechts und Gewohnheit wegen; getreulich ohne arge List und Gefehrde." Dasselbe Formular diente der Belehnung der laikalen Reichsfürsten. Die Bedeutung des Eides verlor mit der Zeit freilich dadurch, daß die Eidesleistung seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr vor, sondern erst nach der Konsekration und auch nicht mehr persönlich durch die Bischöfe erfolgte, sondern nur noch durch 2 Abgesandte des zu Belehnenden in der kaiserlichen Kammer in die Hand eines vom Regenten Bevollmächtigten. 31)

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup>) M. G. SS. XI 66, LL II, 111. Hefele V 561.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup>) Hefele V 565.

<sup>30)</sup> Pöschl, A., Regalien der mittelalerlichen Kirchen, Graz-Wien-Leipzig 1928, 30. Mitteis. Lehnrecht 495 A. 127.

<sup>31)</sup> M. G. Const. III 57. Lünig, J. Ch., Das deutsche Reichsarchiv, Leipzig 1710 ff. P. Spec. 459. Continuatio I, aend. Fortsetzung 293. Feine, H. E., Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648—1803, Stuttgart 1921, 350ff. Stozewizek, H., Die Sippenbeziehungen der Freisinger Bischöfe im Mittelalter, München 1938, 144.

Außer dem Eid an den deutschen König war es aber in Deutschland wenigstens seit dem 14. Jahrhundert, in dem die Landeshoheit der Reichsfürsten voll ausgebildet vor uns steht, Sitte, auch dem Landesherrn gegenüber sich unter Eid zu verpflichten. So verspricht 1349 das Domkapitel von Worms dem Pfalzgrafen Ruprecht I., "das sie nümer keynen bischoff zulassen wollen, er habe denn zuvor zu den Heyligen geschworen... das er dem gedachten Pfalzgrawen... seinen land und leuten als lang er gelebt, keyn schaden mit wissen und willen uss Ledenburg oder uss kayn vesten der stiffts geschehen woll." Das Domkapitel von Kammin verpflichtete sich, 1436 dem Herzog von Pommern, nur ihm "behagliche" Leute zu Bischöfen zu wählen, im andern Falle durfte der Herzog die Wahl verwerfen und einen neuen Kandidaten vorschlagen, zu dessen Annahme das Kapitel gehalten sein sollte. Handelt es sich auch hier nicht um einen formellen Eid des Erwählten, so war dieser doch dem Herzog stark verpflichtet. 32)

Für Burgund und Italien hatte das Wormser Konkordat die Änderung gebracht, daß hier die Übergabe der Regalien und damit auch die Leistung des Treueides nicht vor. sondern erst nach der Konsekration innerhalb 6 Monaten durch die symbolische Verleihung des Szepters stattfinden sollte. Aus dem Jahre 1123 liegt ein Eidesformular vor, allein es ist nicht bezeugt, daß es nur für Bischöfe war. Nach ihm wird versprochen, an keinem Bündnisse teilzunehmen, das es auf das Leben des Kaisers ("vitam aut membra") abgesehen hat, und dem Kaiser beratend "ad tenendum et defendendum contra omnes homines qui sibi tollere voluerint" zur Seite zu stehen.<sup>33</sup>) Rahewin berichtet zum Jahre 1159, der Papst habe behauptet, daß die Bischöfe Italiens dem Kaiser nur "sacramentum fidelitatis sine hominio" leisten sollten, aber Friedrich I. habe geantwortet: "Episcoporum Italiae ego quidem non affecto hominium, si tamen et eos de nostris regalibus nichil delectat habere". 34) An Eidesformularen können wir hier verweisen auf die des Bischofs Rainer von Volterra von 1282 und des Erzbischofs Galliard von Arles 1312. Nach beiden wird versprochen, dem König bzw. Kaiser und Reich treu zu sein, nicht teilzunehmen an Verschwörungen gegen das Leben derselben, Schaden nach besten Kräften abzuwenden und, wenn dies nicht möglich ist, etwaige Verhandlungen in dieser Richtung selbst oder durch einen Boten oder Brief zu offenbaren. Im letzteren Eide ist auch noch der Satz eingefügt: "Etsi aliquod secretum mihi dixeritis, ac imponetis, illud nemini pandam ad vestram lessionem". Seine Ratschläge zugunsten des Reiches wird der Erwählte "secundum conscientiam meam" geben, die Regalien bewahren und nicht veräußern, sowie die üblichen Dienste leisten. Dieser Eid stimmt ganz mit dem für die Laien überein. 35)

Richten wir unseren Blick noch auf Frankreich, wo die königliche Zustimmung zur Bischofswahl schon im 6. Jahrhundert bezeugt ist, aber im 11. Jahrhundert eine ganze Reihe von Reformkonzilien gegen die Laieninvestitur und gegen die Eidesleistung an den König Stellung genommen hatte. Zu den Reformern gehörte auch Hildebert von Lavardin, der 1096 von Klerus und Volk auf den Bischofsstuhl von Le Mans erhoben wurde, aber den Treueid verweigerte.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup>) Lossen, R., Staat und Kirche in der Pfalz am Ausgang des Mittelalters, Münster i. W. 1907, 45. Werminghoff, A., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands I, Hannover 1905, 262.

<sup>33)</sup> M. G. LL II 77.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup>) Mitteis, Lehnrecht 495 A. 128.

<sup>35)</sup> M. G. Const. III, 571; IV, 2, 828s.

Auch unter seinen Nachfolgern erscheint das Freisein vom Lehenseid als Privileg von Le Mans. In kluger Weise verzichtete auch Ludwig VII. (1137-1180) auf die Ablegung des Eides beim Erwerb von Aquitanien unter besonderer Berücksichtigung der politischen Lage. Bemerkenswert ist ferner, daß auch Ludwig IX, der Heilige (1226—1270) den Eid entgegennahm. Es war nämlich schon 1104 bei der Aussöhnung zwischen Paschalis II. und Philipp I. bezüglich dessen Eheangelegenheit ein Übereinkommen getroffen worden, der König sollte die gewählten Bischöfe vor der Weihe bestätigen und ihnen ohne Symbol, Treu- und Lehnseid die Regalien übergeben dürfen. 35a) Auch das 1516 zu Rom zwischen Leo X. und Franz I. abgeschlossene Konkordat sah keine Eidesleistung vor, aber trotzdem wurde eine solche üblich. Wir verzeichnen hier nur den von Erzbischof Jean François Gabriel de Hennin-Liétard von Embrum 1720 dem König geleisteten Eid, in dem dieser für die Zeit seines Lebens versprach, zu sein "fidèle sujet et serviteur", nach besten Kräften das Wohl des Staates zu fördern und sich an keinem gegen denselben gerichteten Unternehmen zu beteiligen und etwaige Kenntnis eines solchen dem König mitzuteilen. 86) Die Eidesleistung der französischen Bischöfe vor 1789 bestätigt auch das 1801 abgeschlossene Konkordat, wenn es in art. 6 hervorhebt, daß diese "erat in more ante regiminis commutationem". Wahrscheinlich waren aber diese Eide keine Lehenseide mehr, sondern nur noch Treueide. 37 Nicht ganz vereinbar war aber die Leistung eines Eides mit der durch die französische Revolution von 1789 angestrebten demokratischen Freiheit. Allein die Constitution du Clergé vom 12. Juli 1790. die bestimmte, daß die Bischöfe von politischen Wahlkörpern zu ernennen seien, hielt an der Leistung eines bischöflichen Treueides auf die Verfassung fest. Die hier vorgesehene Eidesformel hat in der Geschichte insofern eine besondere Bedeutung erlangt, als die meisten französischen Bischöfe sich weigerten, diesen Eid zu leisten. Die Formel lautete nämlich: "Je jure de veiller avec soin sur les fidèles du diocèse ou de la paroisse, qui m'est confié, d'être fidêle a la nation, à la loi et au Roi, et de maintenir de tout mon pouvoir la Constitution décrétée par l'Assemblée nationale et acceptée par le Roi". 38)

Auch im heutigen Spanien, wo ja die königliche Mitwirkung bei der Bestellung der Bischöfe schon durch die 12. Synode von Toledo 681 c. 1 bezeugt ist, befanden sich unter Raimund Berengar IV. von Katalonien und Aragon (1134 bis 1162) staatliche Lehen im Besitz des Bischofs Peter von Zaragoza und unter Alfons II. (1162—1196) sind weitere Lehen an denselben Bischof zugleich mit einer Eidesleistung bezeugt. König Peter II. (1196—1213) sagte zwar, er habe bisher "pessimam consuetudinem" beobachtet, die Wahlen der Prälaten nicht ohne seine Zustimmung vornehmen zu lassen, aber nun verzichte er "amore dei et sanctae ecclesiae et pro remedio animae nostrae et parentum nostrorum" auf seine Zustimmung und gewähre freie Wahl "assensu regio minime requisito in perpetuum... reservantes, ut libere et canonice electus in signum regiae fidelitatis nobis et successoribus nostris debeat praesentari". Wie diese Präsen-

<sup>35</sup>a) Barth, F. X., Hildebert von Lavardin (1056—1133) und die kirchliche Stellenbesetzung Stuttgart 1906, 336, 366, 450, 452ff. Mitteis, Lehnrecht 493 A. 121, 494 A. 122. Scharnagl 122f.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup>) Recuil des actes, titres et mémoires concernant les affaires du clergé de France, XI, Paris 1770, 1241. Ein ähnliches gallikanisches Formular bei Maaß, F., Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760—1790 II, Wien 1953 n. 157b. S. 336.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup>) Mercati I 563. Barth 443, 459.

<sup>38)</sup> Wirtz, P., Das französische Konkordat vom Jahre 1801, Archiv für kath. Kirchenrecht 85. 1905. 85 A. 2.

tation vor sich ging, darüber gehen die Meinungen auseinander. Manche verstehen darunter doch die Leistung eines Treueides; für diese Auffassung spricht, daß für die Jahre 1307, 1317, 1347 Lehenseide bezeugt sind. Ein Treueid wurde auch dem König von Navarra geleistet. 39) Auch in den spanischen Kolonien war ein Bischofseid üblich. Julius II. verlieh 1508 den spanischen Königen für die eroberten Gebiete in Süd- und Mittelamerika freies Ernennungsrecht für die Bischöfe, aber Philipp II. verlangte in seiner Cedula Magna vom 1. Juni 1574 l. I tit. VI einen Treueid, in dem die Bischöfe versprechen mußten, das königliche Patronat anzuerkennen. Das spanische Konkordat von 1753 erwähnte keinen Bischofseid. 40)

Bei den Angelsachsen war jedenfalls unter Edmund I. (940-946) ein Untertaneneid nach der Wahl des Königs Brauch. Diese Sitte ist wohl durch westfränkische Einflüsse zu erklären; einen solchen Einfluß verrät auch die Formulierung des Eides. 41) Wir dürfen deshalb wohl annehmen, daß auch bei der Weihe eines neuen Bischofs ein spezieller Treueid üblich war. Zur Zeit Gregor's VII. regierte in England Wilhelm der Eroberer (1066—1087). Unter ihm gab es jedoch keine Schwierigkeiten, da er bei der Auswahl der Bischöfe jeweils den Rat des Erzbischofs Lanfranc von Canterbury einholte und so nur einwandfreie Bischöfe bestellt wurden. Sein Nachfolger Wilhelm II (1087—1100) aber ernannte die Bischöfe selbst und frei. Anselm von Canterbury hatte noch 1096 zwei Bischöfe geweiht, die vom König ernannt, investiert waren und diesen Treu- und Lehnseid geleistet hatten. Hernach wohnte er den oben genannten Synoden von Bari und Rom 1097 und 1099 an. Als er dann 1100 von dem neuen König Heinrich I (1100-1135) nach England zurückgerufen wurde und dieser den üblichen Bischofseid verlangte, verweigerte ihn Anselm mit der Begründung, die kirchlichen Bestimmungen seien einer Eidesleistung entgegen. Infolgedessen erbat der König ein päpstliches Indult zur Vornahme der Investitur, allein Paschalis II lehnte die Erfüllung der Bitte ab. Einige Jahre später entschloß sich Heinrich, auf die Investitur mit Ring und Stab zu verzichten und nun gewährte der Papst die Leistung des Lehnseides sogar vor der Weihe, freilich nur provisorisch, und der Reichstag zu London 1107 war mit diesem Abkommen einverstanden. 42) So blieb der Eid in England bis zum Abfall des Landes von der römischen Kirche.

#### 2) Der Bischofseid im 19. Jahrhundert

Das Jahr 1801 bildet einen Wendepunkt in der Geschichte des Bischofseides. Am 15. Juli 1801 wurde nämlich das Konkordat mit Napoleon unterzeichnet, in dem zum ersten Male in art. 6 der Wortlaut des Bischofseides zwischen Rom und Paris vereinbart wurde. Diesem Beispiele folgten dann im Laufe des 19. Jahrhunderts eine Reihe anderer Konkordate, die wir hier wegen ihrer Bedeutung aufzählen wollen: mit Italien 1803 art. 5, Bayern 1817 art. 15, Sizilien 1818 art. 29. Belgien 1827 art. 1, Basel 1828 art. 14, St. Gallen 1845

<sup>39)</sup> Vincke, J., Staat und Kirche in Katalonien und Aragon während des Mittelalters, Münster i. W. 1931, 59f., 260.

<sup>40)</sup> Kindermann, A., Das landesfürstliche Ernennungsrecht, Warnsdorf 1933, 234.

<sup>41)</sup> Brunner II 74, 79, 81 A. 42.

<sup>42)</sup> Scharnagl 63, 66; Hefele V 264, 278. Matthaeus Parisiensis, Chronica maiora, ed. H. R. Luard 1872ss. IV, 350. Kurtscheid, B., Historia iuris canonici I, Rom 1941, 233s. \(\chi\)

art. 10, Österreich 1855 art. 20, Württemberg 1857 art. 2, Baden 1859 art. 2, Haiti 1860 art. 5, Honduras 1861 art. 22, Nicaragua 1861 art. 22, S. Salvador 1862 art. 21, Venezuela 1862 art. 27, Ticino 1884 art. 3, Montenegro 1886 art. 4 und schließlich noch mit Serbien 1914 art. 7. 48) Außer diesen wurden freilich auch verschiedene Konkordate geschlossen, in denen kein Bischofseid berücksichtigt ist, so mit Rußland 1857, Toskana 1851, Spanien 1851, Guatemala 1852 und 1884, Equator 1862 und 1881, Kolumbien 1887 und 1892. 44)

Der Bischofseid wird nach einer Reihe von Konkordaten (Frankreich, Italien, Bayern, Sizilien, Belgien, St. Gallen, Österreich, Württemberg, Baden, Montenegro, Serbien) einfach "iuramentum fidelitatis" genannt. Er wird jeweils nach der sog. institutio canonica, aber vor der Amtsübernahme, d. h. vor der Vorlegung der päpstlichen Bullen geleistet (Belgien, Österreich, Württemberg, Baden, Haiti, Montenegro, Serbien). Empfänger des Eides ist der jeweilige Repräsentant der Staatsregierung, je nach der monarchischen oder republikanischen Verfassung, der Kaiser, König, Fürst oder der Präsident; in der Schweiz erfolgt die Leistung in die Hände der Deputierten des Kantons oder der Kantone. Das Konkordat mit Serbien läßt den Eid in Gegenwart eines Delegierten der königlichen Regierung ablegen. Auch den übrigen Landesherrn wird man ein solches Delegationsrecht zusprechen müssen. 45)

Bei den äußeren Formen der Eidesablegung wäre noch zu erwähnen, daß alle Eide auf die heiligen Evangelien abgelegt wurden. Der hier in Frage kommende Text lautete fast immer "ad sancta Dei Evangelia"; nur im Konkordat mit Basel lesen wir bloß "sur les Saints Evangiles" und in jenen mit den mittelamerikanischen Republiken, Montenegro und Serbien heißt es "à Dieu sur les Saint Evangiles", doch ist bei den ersteren im lateinischen Text die Form "ad sancta Dei Evangelia" stehengeblieben.

Wiewohl unsere Eide amtlich "iuramentum fidelitatis" heißen, versprechen im ersten Teil des Eides doch alle Bischöfe ohne Ausnahme "obedientiam et fidelitatem", in den schweizerischen Konkordaten aber "fidelitatem et obedientiam." Die Form hierfür lautet überall "juro et promitto". Gehorsam und Treue wurden in den monarchischen Staaten dem Kaiser, König oder Fürst versprochen, in Österreich, Württemberg und Baden wurde noch hinzugefügt "et successoribus suis" 46), eine Ergänzung, die zweifelsohne auch für andere Länder gilt. Beim König der Belgier heißt es noch "meo legitimo principe", eine Bemerkung, die sichtlich im Wiener Kongreß, der das neue Königreich der Niederlande mit Belgien vereinigte und den Oranier Wilhelm I. als gemeinsames Oberhaupt anerkannte, seinen Hintergrund hat. In demokratisch regierten

46) Diese Ergänzung enthielt schon der sog. Rauscher'sche Konkordatsentwurf (Kindermann 308 A. 280).

<sup>43)</sup> Mercati I 563, 568, 596, 635, 705/8, 713, 748, 825, 854, 881 931, 945, 957, 968, 979, 1026, 1048, 1101. Lampert, U., Kirche und Staat in der Schweiz, Freiburg und Leipzig 1929ff., II, 398.

<sup>44)</sup> In Kolumbien war früher ein Eid vorgeschrieben. Jedenfalls sah das sog. Kolumbiengesetz vom 22. Juli 1824 zur Regelung der Patronatsverhältnisse in § 16 einen Eid vor, in dem sich der Bischof zur Verteidigung der Republik, zur Anerkennung der Oberhoheit, Rechte und Vorrechte, zum Gehorsam gegenüber den Gesetzen und Verordnungen der Regierung verpflichten mußte (Kindermann 241).

<sup>45)</sup> Am Berliner Hofe wurden die Erzbischöfe in Gegenwart des Monarchen durch den Minister für die geistlichen Angelegenheiten, die Suffragane und exemte Bischöfe dagegen von dem Oberpräsidenten bzw. dem Reichsstatthalter vereidigt. Daß Kaiser Wilhelm II. 1901 Bischof Willibrod Benzler O.S.B., den ehemaligen Abt von Maria Laach, selbst vereidigte, war eine Ausnahme.

Staaten tritt an Stelle der Regenten einfach das "gubernium" oder "gubernium per constitutionem Gallicanae rei publicae" oder in Basel "les gouvernements des Cantons faisants partie du Diocèse"; in St. Gallen wird aber der Verfassung und den Gesetzen Treue und Gehorsam gelobt; im österreichischen, württembergischen und badischen Konkordat ist beigefügt "sicut decet Episcopum". <sup>47</sup>) In den mittelamerikanischen Staaten hat offensichtlich die Frage, wie weit ein solcher Bischofseid verpflichte, ob auch zu Dingen, die den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegen sind, eine besondere Rolle gespielt; die Eidesbestimmungen wurden hier nämlich durch die Worte eingeleitet: "Praevia declaratione a Gubernio per suum Plenipotentiarium emissa, quod scilicet Gubernii ipsius mens est per juramentum formula infrascripta expressum haud obligari in conscientia eos, qui juramentum illud, praestent ad quidpiam peragendum, quod Dei et Ecclesiae legibus asservetur, Sanctitas Sua assentitur", daß folgender Eid geleistet wird. <sup>48</sup>) Durch die Aufnahme dieser Erklärung in die Konkordate ist natürlich die obige Frage verneint.

Was nun den weiteren Inhalt der Eide anlangt, so haben wir 5 Gruppen zu unterscheiden.

Die erste Gruppe umfaßt das französische, italienische, bayerische, belgische, sizilianische, österreichische, württembergische und badische Konkordat und jene betreffend die Bistümer Basel und Lugano.

Der zweite Teil des Eides ist in fast allen diesen Konkordaten gleich. Der Bischof "verspricht" hier — nur in Österreich, Württemberg und Baden "schwört" er zugleich — kein Einverständnis zu pflegen, keiner Beratung beizuwohnen und weder im Inland noch im Ausland eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, die der öffentlichen Ruhe gefährlich sein könnte. Im Konkordat betreffend die Bistümer Basel und Lugano ist zu den Worten "soit au dedans soit au dehors" beigefügt "de la Suisse" und in jenem mit Österreich, Württemberg und Baden finden sich ebenfalls entsprechende Hinzufügungen. In diesen drei Konkordaten kommt das Versprechen, sich mit keiner verdächtigen Vereinigung einlassen zu wollen, erst am Schluß, nämlich nach den Worten "die der öffentlichen Ruhe gefährlich sein könnte". 49)

Im dritten Teile der meisten Konkordate wird noch versprochen, daß der Bischof, wenn er etwas erfährt, was dem Staate zum Schaden sein könnte, dies der Regierung bzw. dem König mitteilen werde. Diesen dritten Teil weisen das österreichische, württembergische und badische Konkordat nicht auf, ersetzen ihn aber durch die Wendung, daß der Bischof, wenn er hört, daß eine öffentliche Gefahr bestehe, nichts unterlassen wird, diese abzuwenden.

Zur zweiten Gruppe gehört das Konkordat von Haiti. Hier versprechen die Bischöfe nichts zu unternehmen, weder unmittelbar noch mittelbar, was den Rechten und Interessen der Republik entgegen ist.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup>) Im badischen Konkordat wurde diese Bemerkung von Kardinal Karl August von Reisach beigefügt (Friedberg, E., Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, Leipzig 1874, I, 322).

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup>) Ähnlichen Inhalts ist die sog. Tegernseer Erklärung des bayerischen Königs Maximilian Joseph vom 15. September 1821, Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni, ed. F. Walter, Bonnae 1862, 212.

<sup>49)</sup> Nach Hussarek, M., Die Verhandlungen des Konkordats vom 18. August 1855, Wien 1922, 739 sollte dadurch die Stellung des Bischofs zu politischen Parteien besonders betont werden. Schon der Rauscher'sche Entwurf weist diese Umstellung auf. In diesem war auch nach dem Worte "Ruhe" noch beigefügt "und den Rechten Ew. Kaiserlichen Majestät" (Kindermann 308).

Die dritte Gruppe bilden die Konkordate mit den übrigen mittelamerikanischen Republiken. Hier wird versprochen, keinem Anschlag persönlich oder beratend zu helfen, der der Unabhängigkeit der Nation oder der öffentlichen Ruhe schaden könnte. Aus dieser Formulierung geht deutlich hervor, daß es sich hier um Staaten handelt, die sich erst vor kurzem gebildet haben und nun auch durch die Anerkennung der Bischöfe sich Ansehen und Festigung verschaffen wollen.

Zur vierten Gruppe gehören nur 2 Konkordate, nämlich das montenegrinische und serbische. In diesen versprechen die Bischöfe dieselben Punkte wie in den Konkordaten der ersten Gruppe im ersten Teil. Als Neuerung ist aber hier beigefügt, daß sie den ihnen unterstehenden Klerus weder zu Anschlägen veranlassen, die die öffentliche Ruhe gefährden könnten, noch bei diesem solche zulassen.

Zur letzten Gruppe haben wir nur das Konkordat mit St. Gallen zu rechnen. In diesem heißt es nämlich, daß der Eid zu leisten sei "iuxta formulam a Sancta Sede probandam". Hier lautet der zweite Teil des Eides: "Auch gelobe ich, das Wohl des Staates zu fördern und dessen Schaden abzuwenden und zu wachen, daß in meinen Bistumsangehörigen die Liebe zum Vaterlande und die Achtung vor der verfassungsmäßigen Obrigkeit gepflegt und gewahrt wird. Dies verspreche ich vor Gott, treu zu halten, in der Überzeugung, daß in der durch die Kantonsverfassung selbst gewährleisteten freien und uneingeschränkten Ausübung der katholischen Religion mir die Befugnis zugesichert ist, alle meine Pflichten gegen Gott und die Kirche gewissenhaft zu erfüllen."

Besonders hervorzuheben ist noch, daß der franzöische Eid auch in den sog. Organischen Artikeln Napoleons vom 8. April 1802 in Art. 18 berücksichtigt ist, wo bestimmt wird, über die Eidesleistung vor dem Ersten Konsul hat der Staatssekretär ein Protokoll aufzunehmen, und daß dieser den Wechsel der Staatsregierung im Jahre 1817 überdauerte, nicht aber die staatliche Umwälzung des Jahres 1870. Durch Dekret vom 5. September 1870 wurde der politische Treueid abgeschafft, und eine Erklärung des Justizministers vom 25. November 1876 in der Kammer sowie ein Dekret des Staatsrats vom 28. April 1883 bestätigen die Beseitigung. Da das Konkordat von 1801 von der deutschen Regierung für das 1870 an Deutschland gekommene Elsaß-Lothringen stillschweigend anerkannt wurde, so leisteten auch fernerhin die Bischöfe von Metz und Straßburg ihre Eide nach dem 1801 vereinbarten Formular. 56) Es wäre verfehlt, zu glauben, daß in allen jenen Ländern, in denen kein Konkordat bestand, auch kein Bischofseid üblich gewesen sei. Die Geschichte belehrt uns vielmehr, daß in verschiedenen Staaten die Staatsgewalt von neu ernannten Bischöfen einen Eid gefordert hat und zwar nach einem vom Staate allein aufgestellten Formular.

Zur Richtigkeit dieser Behauptung verweisen wir zuerst auf die Verhältnisse in Österreich, wo Kaiser Josef II die Angelegenheit in die Hand nahm. Freilich regelte Josef II nur das Eidesformular, denn die Eidesleistung ist hier schon früher bezeugt, z.B. in Leitmeritz 1677.<sup>51</sup>) Durch Hofdekret vom 1. September 1781 gab der Kaiser allen Landeschefs eine neue Eidesformel bekannt:

<sup>50)</sup> Fontes iuris ecclesiastici 193. Gütige Mitteilung des bischöflichen Ordinariats Metz vom 9. November 1954.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup>) Maaß II n. 157a, S. 336.

"Ego N. N. juro per Deum immortalem et promitto sub mea fide et honore serenissimo etc. qua meo unico legitimo summo in terris principi et domino, quod ego ut fidelis vasallus et subditus in adeundo et fungendo episcopali munere neque ipse aliquid agam, aut scienter fieri permittam, quod sacratissimae caesareae Suae Majestatis personae, serenissimae domui austriacae et statui, aut summis terrae principis iuribus quocunque modo directe vel indirecte in se ipso, aut per sua consectaria praejudiciosum aut contrarium esse posset; uti etiam jurato promitto, et spondeo, quod omnibus S. S. Caesareae Majestatis ordinationilus, legibus et praeceptis absque ullo respectu et exceptione fideliter obedire et eorum praeceptorum accuratissimae adimpletioni quoad omnes mihi subordinatos strenue invigilare, et uno verbo semper gloriam et Sacrae Caesareae Suae Majestatis et status bonum, quantum a me dependet, in omnibus occasionibus prae oculis habere et promovere velim. Ita Deus me adiuvet et Sanctum Suum Evangelium." Diesem Eidesformular war keine lange Dauer beschieden. Um die Einmischung des Kaisers in rein kirchliche Angelegenheiten zu dämmen und zu beseitigen, kam Pius VI selbst im Frühjahr 1782 zu einem einmonatlichen Aufenthalt nach Wien und bewirkte auch eine Änderung des Eidesformulars in etwas kirchlicherem Sinne. Das neue Formular wurde durch Hofdekret vom 16. September 1782 veröffentlicht, Der neu ernannte Bischof mußte Seiner Majestät lebenslang Treue und Untertänigkeit geloben und das Beste des Staates nach allen Kräften zu fördern versprechen. Dann schließt sich der Eid ganz an das früher in Frankreich übliche Eidesformular an. In der Praxis freilich hielt man sich nicht immer streng an den vorgeschriebenen Text, man fügte manches hinzu, aber im Kern blieb der Josefs' II erhalten; man vergleiche nur die Eidesformulare der Bischöfe Wenzel Leopold Chlumzanzky und Augustin Hille von Leitmeritz aus den Jahren 1801 und 1832. Die Statuten des Metropolitankapitels von Ölmütz von 1828 sprechen in c. II § 30 noch von "juramentum vasalliticum" und von "Archiepiscopus Vasallus suus". Das oben genannte österreichische Konkordat blieb nicht lange in Kraft, denn die Regierung hob es bald auf und regelte durch die Gesetze vom 30. Juli 1870 und 7. Mai 1873 die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat einseitig. Keine dieser Verordnungen erwähnte den Bischofseid, aber er blieb bis zum Zusammenbruch der Habsburgischen Monarchie und zwar nach dem 1855 vereinbarten Formular. 52) In der sog. Oberrheinischen Kirchenprovinz war ebenfalls ein Eid üblich, obwohl vor 1857 bzw. 1859 für Württemberg und Baden kein Konkordat bestand und mit Hessen, Hessen-Nassau und Kurhessen nie ein solches geschlossen wurde. Die Bullen Pius VII. "Provida sollersque" vom 16. August 1821 und Leo's XII. "Ad dominici gregis custodiam" vom 4. April 1827 schweigen sich hier aus. Der zwischen den beteiligten Regierungen vereinbarte Eidestext ist im königlich württembergischen Fundationsinstrument für die Diözese Rottenburg vom 14. Mai 1828 n. 3 enthalten und lautete: Gehorsam und Treue dem Landesherrn und "Allerhöchst deren Nachfolgern" sowie den Gesetzen des Staates, auf welch letztere Bestimmung man besonderes Gewicht legte. Der zweite und dritte Teil des Eides ist ganz dem französischen Formular von 1801 entnommen. Auch der streng kirchlich gesinnte Bischof von

<sup>52)</sup> Sammlung der Kaiserlich-Königlichen landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publicis-Ecclesiasticis vom Jahre 1767—1782 I Wien 1782 S. 241 u. 214. Sagmeister, Der österreichische Bischofseid, Archiv für kath. Kirchenrecht 88, 1908, 750ff. Kindermann 454, 465. Maaß II 92, 338, 342, 349, 351f., 372.

Mainz, Wilhelm Emmanuel von Ketteler leistete ihn 1850 nach obigem Formular anstandslos, bemerkte aber in seiner Ansprache an Großherzog Ludwig III von Hessen, er vertraue darauf, daß des Großherzogs christliche Gesinnung und seine Gesetze nichts von ihm verlangen, was den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegenstehe. In diesem Falle würde er allerdings sprechen müssen: "Das ist mir nicht erlaubt." Zu bemerken ist noch die Eigentümlichkeit, daß der Metropolit von Freiburg, dessen Kirchenprovinz sich auf verschiedene Staaten erstreckte, allen deren Regierungen einen Treueid leisten mußte. Die beiden erwähnten Konkordate wurden von den Kammern abgelehnt und die beiden badischen und württembergischen Kirchengesetze vom 9. Oktober 1860 und 30. Januar 1862 erwähnten den Bischofseid nicht, aber er blieb bis zum Jahre 1919. 53)

Vor der Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Königsreichs Hannover durch die Bulle Leos' XII "Impensa Romanorum Pontificum" vom 26. März 1824 waren auch Verhandlungen über einen bischöflichen Treueid. Der Vorschlag der Regierung ging dahin, den Josef's II und des französischen Konkordats zum Vorbild zu nehmen. Man drang mehr auf den französischen Text. Die Änderung des Ausdrucks "obedientia" in "subiectio" wurde vorgeschlagen und schließlich auch von Rom zugestanden. Die Vereidigung nahm hier jeweils der Kultusminister vor. Der neue Bischof mußte schwören, dem Landesherrn "treu ergeben, gehorsam und unterthänig zu sein, auch seines bischöflichen Amtes treu und gewissenhaft zu walten, sich eines würdigen, unsträflichen Wandels zu befleißigen, dafür zu sorgen, daß in den seiner Leitung anvertrauten Geistlichen und Laien, vorzüglich auch in der christlichen Jugend, christliche Erkenntnisse und wahre Frömmigkeit zugleich mit der Ehrfurcht gegen das Oberhaupt des Staates und mit der Liebe zum Vaterlande tiefe Wurzeln schlagen und kräftig aufblühen." Die Regierung hatte auch vorgeschlagen, "legibus Regni" gehorsam zu sein, allein sie bestand nicht auf dieser Beifügung. Außer dem Genannten mußte der Bischof erklären. daß er dem Eid, den er dem Papste zu leisten habe, durchweg und insonderheit die Klausel beifüge: "Haec omnia et singula eo inviolabilius observabo, quod certus sum, nihil in eis contineri, quod iuramento fidelitatis meae erga Serenissimum Hannoverae Regem Eiusque ad thronum successores debitae adversari possit" und daß er sich durch den Konsekrationseid gegenüber dem Papste zu keiner Handlung oder Unterlassung irgend einer Art verpflichtet erachte, die entgegen wäre seiner Untertanenpflicht und dem Eid der Treue, der Ergebenheit und Unterwürfigkeit, den er Seiner Majestät, seinem Allergnädigsten König und Landesherrn geleistet habe. Zu einer formellen Anerkennung dieses Eidesformulars durch Rom kam es natürlich nie. 54)

Einen Staatseid für den Apostolischen Vikar von Sachsen sah schließlich auch das königlich sächsische Mandat vom 19. Februar 1827 § 2 vor; nach ihm mußte sich der Bischof bei der ihm aufgetragenen Verwaltung zur Beobachtung der Landesgesetze verpflichten. <sup>55</sup>)

<sup>53)</sup> Longner, J., Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1840, 51. Fontes iuris ecclesiastici 341, 356. Friedberg, E., Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, Leipzig 1874, I, 93, 95, 122, 204. Pfülf, O., Bischof von Ketteler (1811—1877), Mainz 1899, I, 218.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup>) Friedberg I, 64, 77, 79; II, 39, 63, 55, 71, 75, 236 n. 89.

<sup>55)</sup> Fontes iuris ecclesiastici 444.

Das ganz protestantische Preußen hatte 1741 das katholische Schlesien erworben. Schon vor Erlaß der Bulle Pius VII. "De salute animarum" vom 17. August 1821, die nach der Säkularisation die kirchlichen Verhältnisse wenigstens einigermaßen regelte, war in Preußen ein Eid üblich, in dem jeder neue Bischof dem König und seinen Nachfolgern untertänig, treu und ergeben zu sein versprach, und schwor, nie in seinem Leben eine Handlung begehen zu wollen, wodurch dem König und dessen Hause, dem Lande, der Armee und dem königlichen Dienste irgend ein Nachteil zugefügt werden könnte. Ferner mußte der Bischof versprechen, die ihm anvertraute christliche Gemeinde und alle seine Beichtkinder zu Treue und Ergebenheit gegen das königliche Haus aufzufordern, selbst mit gutem Beispiel voranzugehen und überhaupt sich so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Geistlichen und treuen Untertanen gebührt. Einen solchen Eid leisteten auch noch die Erzbischöfe von Köln, Ferdinand August vom Spiegel 1824 und Klemens August von Droste-Vischering 1836 sowie der Bischof von Breslau, Leopold von Sedlnitzky 1836. Als nun Bischof Johann von Geissel von Speyer 1841 Koadjutor des Erzbischofs von Droste wurde, legte ihm Minister Eichhorn einige die Staatsomnipotenz stark betonende Eide vor, worauf Geissel rund und offen erklärte, ein ehrlicher Mann und gewissenhafter Geistlicher könne einen solchen Eid nicht leisten, ja es wäre sogar schimpflich, ihm diesen Eid zuzumuten, weil er darin eine Zumutung erkennen müßte, seine Kirche und deren Oberhaupt unredlich zu täuschen. Hierauf gestand der Minister selbst ein, daß das Eidesformular aus der Zeit des Mißtrauens gegen die Bischöfe stamme, und erklärte, daß dieses Mißtrauen jetzt nicht mehr bestehe; er schlug vor, Geissel möge selbst einen Eid entwerfen. Auf Grund der bayerischen Formel, nach der ja Geissel schon einmal den Bischofseid geleistet hatte, wurde dann ein neues Formular vereinbart. Geissel's Vereidigung fand am 10. Januar 1842 in Gegenwart des Hofstaates und des gesamten Ministeriums statt; es war die erste Vereidigung eines katholischen Bischofs, die der preußische König selbst entgegennahm. Durch königliche Verordnung vom 6. Dezember 1873 wurde dann folgendes Eidesformular festgesetzt; die Worte "untertänig, treu, gehorsam und ergeben" blieben. Der Bischof versprach sodann, in den Gemütern der ihm anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande und den Gehorsam gegen die Gesetze zu fördern. Am Schlusse fügte der Bischof bei, er sei gewiß, daß er sich durch den kirchlichen Eid zu nichts verpflichte, was dem Eid der Treue und Untertänigkeit gegen den König entgegen sei. Zu erwähnen ist noch, daß seit 1850 den Bischöfen erlaubt wurde, vor der Eidesleistung eine Erklärung abzugeben, daß der Eid die Rechte der Kirche und die Verpflichtungen des Schwörenden gegen dieselbe nicht beeinträchtige. 56)

### 3) Der Bischofseid seit 1918

An Pfingsten, den 19. Mai 1918, trat der Codex Juris Canonici in Kraft. In ihm ist zwar der Bischofseid dem Papste gegenüber (c. 332 § 2) berücksichtigt, nicht aber der gegenüber dem Staate. Trotzdem beginnt mit dem Jahre 1918

<sup>56)</sup> Friedberg II, 227ff. n. 86. Pfülf, O., Kardinal von Geissel, Freiburg i. Br., 1895f., I, 102. Archiv für kath. Kirchenrecht 26, 1871, 321, 323. Die Hl. Pönitentiarie verbot am 13. August 1869 für Österreich einen Eid auf die Gesetze des Staates, aber Pius IX. gestattete ihn am 31. August 1869 unter dem Vorbehalt "salvis legibus Dei et Ecclesiae", Archiv für kath. Kirchenrecht 23, 1870, 447; 26, 1871, 250.

in unserer Materie eine neue Periode, denn der Bischofseid erhält nunmehr eine andere Formulierung. In den vergangenen 37 Jahren sind vom Hl. Stuhle nicht weniger als 15 Konkordate abgeschlossen worden, in denen die Besetzung von Bischofstühlen geregelt ist. Unter diesen befinden sich 8, in denen ein Bischofseid dem Staate gegenüber vorgesehen ist, nämlich die Konkordate mit Lettland 1922 art. 5, Polen 1925 art. 12, Rumänien 1927 art. 6, Litauen 1927 art. 12, Tschechoslowakei. 1927 a. 5, Italien 1929 art. 20, dem Deutschen Reich 1933 art. 16, Jugoslawien 1935 art. 4. <sup>57</sup>) Jene Konkordate, die keinen Bischofseid kennen, sind die mit Bayern, Preußen, Baden, Österreich, Portugal, Spanien und San Domingo.

Die äußeren Formen der Eide sind so ziemlich dieselben wie bei den von Rom approbierten der vorigen Periode. Unter den 8 Konkordaten werden sie in 7 Fällen (ausgenommen Rumänien) "Treueide" genannt; sie werden ebenfalls nach der Ernennung, aber vor Amtsantritt geleistet, was jetzt alle Konkordate hervorheben. Empfänger der Eide sind die Könige und die Präsidenten, in Italien ist es das Staatshaupt (Capo del Stato), in Deutschland der Reichsstatthalter oder der Reichspräsident, in den Konkordaten von Rumänien und der Tschechoslowakei fehlt eine diesbezügliche Bestimmung.

Der Eid selbst wird nunmehr in 7 Konkordaten — das tschechoslowakische enthält keine entsprechende Norm — "Vor Gott und auf die heiligen Evangelien" geleistet; diese Form ist nunmehr einheitlich durchgeführt. In der vorigen Periode haben wir hier noch einen Wechsel bemerken können. Nur ein einziges Konkordat enthält am Schluß noch eine Beteuerungsformel, das rumänische: "Ainsi Dieu m'aide et ces Saints Evangiles". Eine Bemerkung, daß der Bischof während des Eidspruchs die vor ihm liegende Hl. Schrift mit den Händen oder nur der rechten Hand berührt, fehlt, wohl weil der Bischof älterer Sitte entsprechend wie der Priester bei der Eidesleistung nicht den Evangelientext, sondern mit der rechten Hand die Brust berührt (c. 1622 § 1).

Noch ist hervorzuheben, daß die neuen Eidesformulare eine ganz verschiedene Länge aufweisen. Der kürzeste Text ist der der Tschechoslowakei, er umfaßt nur 2 Linien im Druck. Dann kommen die Eide Lettlands und Rumäniens mit 4 bzw. 5 Linien. 7 Linien haben die Eide Polens, Litauens, Italiens und Deutschlands, 8 dagegen das jugoslawische Formular.

Nun zum Inhalt der Eide. Während das Konkordat mit Lettland nur die Form kennt "Je jure" und die mit Rumänien und der Tschechoslowakei nur einmal die Wendung "Je jure et je promets" gebrauchen, haben die mit Polen, Litauen, Italien und Deutschland diesen Doppelausdruck dreimal und das jugoslawische Konkordat zweimal. Die Wendung "comme il convient à un Evêque" findet sich überall, doch lautet die Formel für Jugoslawien., Ainsi qu'il sied à un Evêque". Ein kleiner Unterschied ist ferner noch zu bemerken. In 7 Konkordaten steht dieser Ausdruck beim Schwur der Treue an den Staat, im 8., nämlich dem rumänischen, ist er erst dem folgenden Teile eingefügt, nämlich dem, in dem der Bischof die Beobachtung der Verfassung und der Gesetze des Landes verspricht. Über den Sinn dieser Wendung gehen die Autoren etwas auseinander. Friedberg meint, die Klausel wolle besagen, daß ein Bischof alle von ihm übernommenen Verpflichtungen lediglich nach Maß seines bischöflichen Ermessens zu erfüllen habe, was offensichtlich eine Verkehrung der Wendung ist.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup>) Mercati II 6, 33, 47, 62, 68, 96, 191, 205.

Perugini bemerkt zum lettländischen Konkordat: "Hac formula, sicut decet Episcopum, integra manent Episcoporum dignitas ac pastoralis muneris beundi facultas". Nach dem Urteil des Verfassers will diese Formel dem Eide einfach eine besondere Weihe und Kraft verleihen. Kardinal Reisach fügte sie zwar dem badischen Konkordat ein, doch legte er kein besonderes Gewicht auf sie, da die Kirche die Eidesformel doch nie anders werde auffassen können, als ob diese Worte in jeder Eidesformel enthalten wären. <sup>58</sup>) Wird nicht durch die Formel einfach die Wendung des oben genannten Eides von Gondreville <sup>372</sup> erneuert?

Verglichen mit den Konkordaten des vorigen Jahrhunderts fällt sofort auf, daß ein allgemeines Gehorsamsversprechen in allen Konkordaten fehlt. Nur Treue wird gelobt und zwar dem König und seinen Nachfolgern im rumänischen und jugoslawischen; im letzteren freilich zuerst "à l'Etat" und dann erst dem König und seinen "legitimen" Nachfolgern. Obwohl Italien 1929 noch einen König hatte, wird Treue doch nur "Stato italiano" versprochen. In den übrigen Konkordaten wird Treue der "Republik" (Lettland, Litauen und Tschechoslowakei), "dem Deutschen Reich und dem Lande..." versprochen. <sup>59</sup>) Abgesehen vom rumänischen Konkordat wird somit die Treue nicht mehr der Regierung, sondern dem Lande als ganzem versprochen; nur das jugoslawische Konkordat erwähnt beides, den Staat und die Regierung, d. h. den König.

Den zweiten Teil der Konkordate bildet ein Versprechen, die verfassungsmäßige Regierung zu achten und durch den Klerus achten zu lassen, eine Formel, die wir früher nur in den Konkordaten mit Montenegro und Serbien gefunden haben. Diese Formel ist jetzt geradezu vorherrschend. Denn sie ist in allen Konkordaten, ausgenommen dem tschechoslowakischen, enthalten. Im einzelnen sind noch manche Unterschiede zu verzeichnen. Das rumänische Konkordat hebt nicht bloß die Verfassung, sondern auch die "Gesetze des Landes" hervor und fügt noch bei "avec la fidélité au Roi"; in den Konkordaten mit Polen, Litauen und Jugoslawien heißt die entsprechende Wendung "en toute loyauté".

Der dritte Teil der Konkordate ist ganz verschieden. Im lettländischen und rumänischen wird einfach versprochen, "nichts zu unternehmen, was seiner Natur nach die öffentliche Ordnung stören könnte". Das rumänische Konkordat ist noch dadurch etwas erweitert, daß nach der Wendung "ordre public" beigefügt ist "ou à l'intégrité de l'Etat", ein Ausdruck, der zeigt, daß durch das Konkordat auch die neu erworbenen Gebiete geschützt und von Rom anerkannt sein sollen. Die Konkordate mit Polen, Litauen, Italien und Jugoslawien weisen hier einen längeren Text auf; sie schließen sich mehr an die Konkordatsformeln des 19. Jahrhunderts an. Nach ihnen verspricht der Bischof, kein Einverständnis zu pflegen, keiner Beratung beizuwohnen, die den Staat oder die öffentliche Ordnung bedrohen könnten. Das jugoslawische Konkor-

<sup>58</sup>) Friedberg I, 443, 322. Perugini, A., Concordata vigentia, Romae 1950, 4.

<sup>59)</sup> Nach Art. 16 des deutschen Konkordats sollte der Eid in die Hand des Reichsstatthalters in dem zuständigen Lande bzw. des Reichspräsidenten abgelegt werden, d.i. heute in die Hand des zuständigen Ministerpräsidenten bzw. des Bundespräsidenten (Peters, H., Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts in Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 11, 1954, 203ff). Mörsdorf, K., Probleme des deutschen Konkordatsrechtes, Münchener Theologische Zeitschrift 6, 1955, 11f.).

dat hat statt der letzteren Stelle folgenden Text: "die gegen die Unabhängigkeit, die Einheit und die Interessen des Königreiches oder gegen die öffentliche Ordnung wäre". Die Konkordate mit Polen, Litauen, Italien und Jugoslawien lassen den neuen Bischof auch noch versprechen, nicht gestatten zu wollen, daß der ihm unterstellte Klerus sich an solchen Aktionen beteiligt.

Verschiedene Konkordate (Polen, Litauen, Italien, Deutschland und Jugoslawien weisen folgenden Schluß auf: "In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des Staates werde ich jeden Schaden zu verhüten trachten, der den Staat bedrohen könnte". Das deutsche Konkordat fügt nach "werde ich" noch bei "in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes".

Wie schon bemerkt, ist das tschechoslowakische Konkordat das kürzeste. Es faßt alle die vorgenannten Punkte zusammen und lautet einfach: "Juro et promitto, sicuti decet Episcopum, fidelitatem Reipublicae Cecoslovacae necnon nihil me facturum quod sit contra salutem, securitatem, integritatem Reipublicae".

Sachlich der größte Unterschied und ein starker Bruch mit der ganzen Vergangenheit ist, daß das Versprechen des Gehorsams ganz aus den neueren Konkordaten verschwunden ist. Ist diese Änderung ein Vor- oder Nachteil, bedeutet sie etwa eine Abschwächung des Staatseides? Nach Auffassung des Verfassers darf der Gegensatz römischen Gehorsams und deutscher Treue nicht zu sehr gepreßt werden. Richtig ist, daß der römische Eid mitunter mehr verlangte als die germanische Huldigung. Als Kaiser Gajus (37—41) seine Regierung antrat, wurde im ganzen Reiche und zwar ohne Aufforderung der Schwur geleistet, daß der Schwörende den Princeps teurer halten wolle als seine eigenen Kinder. <sup>60</sup>) Auf der anderen Seite ist aber zu sagen, daß die Treue auch wieder mehr ist als Gehorsam, denn die Treue ist Hingabe der eigenen Persönlichkeit an die Heimat und die allseitige Wahrung deren Interessen.

Unsere Abhandlung zeigt zugleich die Weitherzigkeit der katholischen Kirche. Wenn auch die Eidesformulare in ihrem Kern einheitlich sind, so weisen sie doch eine große Reichhaltigkeit auf; kein Schema, keine strenge Bindung an einen festen Text: Die Kirche versteht es, sich den Verhältnissen anzupassen und etwaige Wünsche der Regierungen, soweit es geht, zu berücksichtigen.

<sup>60)</sup> Mommsen II, 792 (793) A. 6.